

KOPIE



MA 11 - 10/73/2000

Wien, 5.8.2000

Entwurf eines Bundesgesetzes,
über das gerichtliche Verfahren
in Rechtsangelegenheiten außer
Streitsachen (Außerstreitgesetz-AußStrG);
Begutachtung;
Stellungnahme

Vorher zur Einsicht:
Frau Vizebürgermeisterin
Grete Laska mit Beilage

zu MDZ - GU 51/2000 Be

341SN - 781ME

**Magistratsdirektion -
Civil- und Strafrechtsangelegenheiten**

Seitens der Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie wird zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Artikel I

zu § 79 AußStrG-Entwurf

Die Wortfolge "..... nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist." ist im Hinblick auf § 163 b ABGB entbehrlich.

zu § 92 AußStrG-Entwurf

Es ist in Frage zu stellen, dass ein im Abstammungsverfahren unterliegendes Kind zur Tragung der Prozesskosten herangezogen werden könnte. Es sollte daher analog zu § 110 Abs.2 AußStrG-Entwurf geregelt werden, dass im Verfahren wegen der Abstammung eines minderjährigen Kindes ein Kostenersatz (§§ 82 - 84 Entwurf) nicht stattfindet.

zu § 94 AußStrG-Entwurf

Da in der vorgeschlagenen Weise eine Bevollmächtigung nach wie vor nur beim Notar oder bei Gericht möglich ist, wird eine analoge Anwendung des § 93 Abs. 1 zweiter Satz Entwurf anempfohlen.

zu § 98 Abs. 1 AußStrG-Entwurf

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Abs. 1 der Jugendwohlfahrtsträger lediglich "tunlichst" zu hören ist. Schließlich sollte der Jugendwohlfahrtsträger in allen Fällen gehört werden, ausgenommen in jenen, die mit einem damit verbundenen Aufschub das Wohl des Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen.

Artikel II

zu § 159 Abs. 1 ABGB-Entwurf

Die Wortfolge "Antrag auf Feststellung der Unehelichkeit" wird nicht dem Sonderfall des § 138 Abs. 2 ABGB gerecht, da bei Vorliegen eines solchen Sachverhaltes der Antrag nicht auf Feststellung der Unehelichkeit abzielt, sondern auf die Beseitigung der Ehelichkeit des Kindes in Bezug auf den zweiten Ehemann.

Artikel XXI

Infolge Aufhebung des § 382 a EO und Übernahme der inhaltsgleichen Bestimmung im AußStrG-Entwurf wäre im § 4 Z 5 UVG der Ausdruck "§ 382 a EO" durch den Ausdruck "§ 79 AußStrG" zu ersetzen.

Artikel XXII

zu § 19 Abs. 2 Z 1 Rechtspflegergesetz-Entwurf

Der Ausdruck "Namensgebung" ist nicht mehr Bestandteil des Österreichischen Rechts (BGBI.Nr. 25/1995).

Abschließend ist zum Gesetzesstitel "Außerstreitgesetz" Folgendes festzustellen:

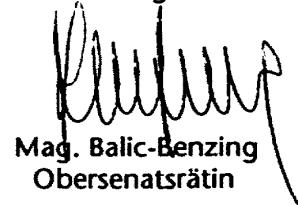
Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass vorliegender Gesetzesentwurf zur bewährten Bezeichnung "Außerstreitgesetz" zurückkehrt. Dafür werden zwei Gründe

angeführt: einerseits soll damit die inhaltliche Kontinuität betont werden, andererseits hat der alte Kurztitel "Außerstreitgesetz" seinen unverkennbaren Platz. Dazu ist festzustellen, dass entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 (herausgegeben vom Bundeskanzleramt/Handbuch der Rechtssetzungstechnik) eine Jahreszahl dem Kurztitel oder der Abkürzung dann anzufügen ist, wenn dies zur Unterscheidung von früheren Fassungen nötig ist (z.B. EStG 1967, EStG 1972).

Bearbeiter:
SR Dr. Scherzer
KL. 90612



Die Abteilungsleiterin



Mag. Balic-Benzing
Obersenatsrätin